

(Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze weiterer Landschaftsteile im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln vom 6. 3. 1975 wird aufgehoben für den Bereich, der vom Bebauungsplan Nr. 688 der Stadt Aachen erfaßt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 7. Dezember 1981

Der Regierungspräsident Köln  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
In Vertretung  
gez.: Steup

- ABl. Köln 1982 S. 5 -

7. **Flagge als Banner  
für die Gemeinde Swisttal/Rhein-Sieg-Kreis**

Der Regierungspräsident  
- 31.21.04 (SU) -

Köln, den 15. Dezember 1981

Mit Urkunde vom 15. Dezember 1981 habe ich aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594 bzw. S. 612) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 685) genehmigt, daß die Gemeinde Swisttal/Rhein-Sieg-Kreis eine Flagge als Banner mit nachstehender Beschreibung führt.

Flaggen(Banner)beschreibung:

Weiß-gelb-weiß im Verhältnis 1 : 2 : 1 längsgestreift; auf der mittleren Bahn in voller Breite, leicht zur Stange hin verschoben, der Wappenschild der Gemeinde Swisttal.

- ABl. Köln 1982 S. 6 -

8. **Neuordnung der Gemeindeverbände  
im Erzbistum Köln**

Der Regierungspräsident  
- 44.II.5.2 - 10.01 -

Köln, den 17. Dezember 1981

„Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen genehmige ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Ver-

waltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Neuordnung der Gemeindeverbände der Katholischen Kirchengemeinden der Stadt Bonn und d. Katholischen Kirchengemeinden im Rhein-Sieg-Kreis rechts- und linksrheinisch.“

- ABl. Köln 1982 S. 6 -

9. **Neuordnung der Gemeindeverbände  
im Erzbistum Köln**

Der Regierungspräsident  
- 44.II.5.2 - 10.01 -

Köln, den 15. Dezember 1981

„Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen genehmige ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Neuordnung der Gemeindeverbände der Katholischen Kirchengemeinden im Erftkreis.“

- ABl. Köln 1982 S. 6 -

**C  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

10. **Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises.  
Bekanntmachung des PP Bonn**  
vom 17. 12. 1981 - VI/1 - 1584 -

Der Polizeidienstausweis Nr. -1025- des Polizeimeisters Heinz Hübinger, wohnhaft: Bengener 5481 Karweiler/Kr. Ahrweiler, ausgestellt am 14. September 1971 vom PP Bonn, ist in Verlust gerat und wird hiermit für ungültig erklärt.

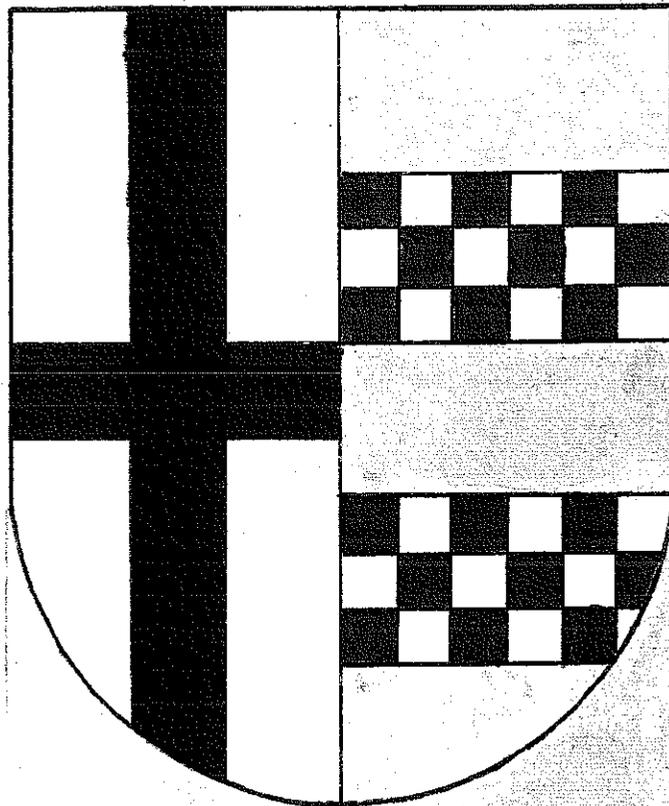
Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird er, ihm dem Polizeipräsidenten Bonn zuzuleiten

AbI. Köln 1982 S. 6 -

11. **Benachrichtigung  
über die öffentliche  
Zustellung eines Bescheides des Landesamtes  
für Besoldung und Versorgung NW - LBV  
wegen Rückforderung  
zuviel gezahlter Anwärterbezüge.**

Der an Frau Hildegard Behrens, geb. 10. Juli 1924, zuletzt wohnhaft Clemensgasse 3, 5000 Köln 9 (Zündorf), gerichtete Bescheid vom 7. 1. 1971 ist nicht zugestellt worden, weil der Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Bescheid kann vom der Betroffenen vom Montag bis freitags zwischen 8.00 und 15.30 Uhr im Dienstgebäude des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NW, 4000 Düsseldorf, Völklinger Straße 1136, eingesehen und in Empfang genommen werden.



Voxne

# GEMEINDE SWISTAL

## WAPPENSCHREIBUNG:

In gespaltenem Schild vorne ein durchgehendes schwarzes Kreuz in Silber (Weiß), hinten zwei in drei Reihen von Rot und Silber (Weiß) geschachte Balken in Gold (Gelb).

## ERKLÄRUNG DES WAPPENS:

Das schwarze Balkenkreuz in Silber ist das alte Wappen des Kurfürstentums Erbstift Köln, der ehemaligen Landesherrschaft über 6 Ortsteile der Gemeinde. Die beiden geschachten Balken in Gold stellen das Wappen der Herrschaft Tomburg dar, die die Landesherrschaft über die 4 anderen Ortsteile der Gemeinde ausübte.

164, groß Über die Höhe der Entschädigung kann auch dann  
qm, einverhandelt und entschieden werden, wenn die Beteilig-  
i 37, Blättern die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen oder im  
eb. Katze Termin nicht erscheinen.

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können  
e ich gemüht erstattet werden.

on Grund — ABl. Köln 1970 S. 452 —  
Termin an

39. Errichtung  
einer Dimethylterephthalatanlage

Der Regierungspräsident  
23.8853—93/70—

Köln, den 12. Oktober 1970

eines nicht  
lem vorge Die Firma Dynamit Nobel AG — Werk Lülldorf-  
Grundstück Kanzel — beantragt nach §§ 16, 25 der Gewerbe-  
n Recht an ordnung (GewO), auf ihrem Werksgelände in der Ge-  
nes persön markung Lülldorf, Flur 17, Parzelle 127, ihre Dime-  
z oder zu thylterephthalatanlage um 60 000 Jahrestonnen zu er-  
r die Nu weitern.

n aufgefo Das Vorhaben wird hiermit nach § 17 Abs. 2 GewO  
llischen Ver für öffentlichen Kenntnis gebracht.

auch dan Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen  
die Beteilig legen bei mir Köln, Zeughausstraße 4—8, Zimmer 304,  
sen oder in der Zeit

vom 13. Oktober bis 26. Oktober 1970

nins könne us und können während der Dienststunden dort ein-  
esehen werden.

Etwaige Einwendungen können innerhalb der vor-  
ezeichneten Frist bei mir schriftlich oder zu Protokoll  
orgebracht werden. Sie müssen die volle leserliche  
Anschrift des Einwenders enthalten. Die Frist ist nach  
17 Abs. 2 GewO eine Ausschlussfrist. Einwendungen,  
die nach Fristablauf eingehen, sind verfahrensrechtlich  
nerheblich.

Wenn mehrere gleichartige Einwendungen erhoben  
werden, empfiehlt es sich, daß die Einwender sich  
untereinander darüber abstimmen, welche Persönlich-  
keit sie zu ihrer Vertretung als gemeinsamen Bevoll-  
mächtigten bestellen.

Das Vorhaben wird später erörtert.

Hierzu ergeht eine Einladung.

Die Erörterung erfolgt auch in Abwesenheit des  
Antragstellers oder der einwendenden Personen bzw.  
ihrer Bevollmächtigten.

ABl. Köln 1970 S. 453 —

40. Ruhen der Bestallung als Arzt  
(Dr. med. Gerhard Michaelis)

Der Regierungspräsident  
— 24. 20. 03 —

Köln, den 28. September 1970

Der Niedersächsische Sozialminister teilt zur Kennt-  
nisnahme mit, daß der Regierungspräsident in Hildes-  
heim das Ruhen der Approbation des Arztes Dr. med.  
Gerhard Michaelis, geb. am 21. 10. 1909, wohnhaft  
Göttingen, gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesärzte-  
ordnung angeordnet hat.

Herr Dr. M. ist somit nicht mehr berechtigt, den  
ärztlichen Beruf auszuüben.

— ABl. Köln 1970 S. 453 —

941.

Wappen und Siegel  
für die Gemeinde Swisttal

Der Regierungspräsident  
— 31. 21. 04 —

Köln, den 24. September 1970

Mit Urkunde vom 29. September 1970 habe ich auf  
Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) in  
Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmi-  
gungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und  
Flaggen vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 685)  
genehmigt, daß die Gemeinde Swisttal ein Wappen und  
ein Siegel führt.

Wappenbeschreibung:

Im gespaltenen Schild vorn in Silber (weiß) ein  
durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten in Gold (gelb)  
zwei in drei Reihen von Rot und Silber (weiß) ge-  
schachte Balken.

Siegelbeschreibung:

Umschrift: oben: Gemeinde Swisttal, unten: Rhein-  
Sieg-Kreis.

Siegelbild: Im gespaltenen Schild vorn in Weiß ein  
durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten in Weiß zwei  
in drei Reihen von Schwarz und Weiß geschachte  
Balken.

— ABl. Köln 1970 S. 453 —

942.

Urkunde

über Umpfarrungen zwischen den Kirchengemeinden  
St. Quirin in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus  
in Bonn-Kessenich und St. Elisabeth in Bonn  
J-Nr. 46 499 I 64

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der  
unmittelbar Beteiligten werden hierdurch zwischen den  
Kirchengemeinden St. Quirin in Bonn-Dottendorf,  
St. Nikolaus in Bonn-Kessenich und St. Elisabeth in  
Bonn folgende Umpfarrungen vorgenommen:

1. Der nach der Kirchengemeinde St. Nikolaus umzu-  
pfarrende Teil der Kirchengemeinde St. Quirin  
beginnt am südöstlichen Treffpunkt der Pfarrgrenze  
auf dem Langwartweg (A) und verläuft nach Nord-  
westen dem Langwartweg und dann der Hans-  
Riegel-Straße entlang in der Weise, daß die an den  
westlich gelegenen Straßenseiten liegenden Flur-  
stücke bis zu einer Tiefe von fünfzig Meter nach  
St. Nikolaus umgepfarrt werden bis zum Treffpunkt  
mit der Planstraße, die eine geradlinige Verlänge-  
rung der Urstadtstraße nach Nordosten zu den ge-  
nannten Straßen ist (B). Von hier aus verläuft die  
Grenze nach Südwesten dieser Planstraße entlang  
— beide Straßenseiten bei St. Quirin belassend —  
bis zum Treffpunkt mit der Kessenicher Straße (C).  
Weiterhin verläuft die Grenze in vorwiegend nord-  
östlicher Richtung der Kessenicher Straße entlang —  
auch die auf der westlichen Straßenseite liegenden  
Flurstücke in einer Tiefe von 50 Meter nach St. Ni-  
kolaus einbeziehend — bis zum Schnittpunkt mit  
der bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemein-  
den St. Quirin und St. Nikolaus (D).